

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Dienstag, 03. April 2018 17:20
An: begutachtung
Betreff: FMA-Novelle JKAB-V, Begutachtung

BSBV 70/Dr. Egger/DW 3137 3.4.2018

Betrifft: **FMA-Novelle JKAB-V, Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Novelle der JKAB-V dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben:

In Anlage A 3 - Jahresabschluss unkonsolidiert Betriebliche Vorsorgekassen - wurden unter den Passiva bei B. Rückstellungen unter Punkt 4 die lit „a) Kapitalgarantierrückstellungen“ und „b) Zinsgarantierrückstellungen“ neu eingefügt.

Wir sprechen uns gegen eine solche Vorgabe aus, da die Bildung einer Kapitalgarantierrückstellung jedenfalls nicht geboten erscheint, weil zu diesem Zweck ex lege die Kapitalgarantierrücklage zu dotieren ist. Zusätzlich erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass etwaige Kapitalgarantieleistungen von untergeordneter Bedeutung sind bzw. größtenteils dem laufenden Geschäftsjahr zuzurechnen sind und folglich keinen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vorsorgekasse haben.

Bilanzielle Abbildung des Risikos nach § 24 Abs. 1 BSMVG bei Betrieblichen Vorsorgekassen

Bei der Kapitalgarantie gem. § 24 Abs. 1 BSMVG handelt es sich um ein systemimmanentes Risiko für Vorsorgekassen, welches erst im Verfügungsfall (und nicht während der Anwartschaftszeit) schlagend wird. Während der Anwartschaftszeit kann weder beurteilt werden in welcher Höhe, noch in welcher Periode dieses Risiko im Einzelfall wirtschaftlich entsteht, da eine in der Zukunft zu erbringende Kapitalgarantie wesentlich von zukünftigen Veranlagungsergebnissen und dem Leistungsanfallszeitpunkt abhängig ist.

Das damit verbundene Risiko ist ex lege durch die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage abzudecken: Die Kapitalgarantie-Rücklage gem. § 20 Abs. 2 BSMVG, welche als Kapitalpolster unmittelbar der Absicherung der Abfertigungsanwartschaften dient und nur für diesen Zweck verwendet werden darf. Diese besondere Rücklage ist nicht auf die Eigenmittel anrechenbar. Der Gesetzgeber hat das Geschäftsmodell der Vorsorgekassen so gestaltet, dass am Beginn der Anwartschaftszeit zwangsläufig eine rechnerische Kontounterdeckung vorliegt (weil nur die Nettobeiträge dem individuellen Konto gutgeschrieben werden können), diese rechnerische Unterdeckung jedoch im Zeitablauf durch Veranlagungsgewinne gedeckt wird. Es gilt zu berücksichtigen, dass eine Kapitalgarantieverpflichtung der Vorsorgekasse nicht schon im Zeitpunkt einer rechnerischen Unterdeckung erwächst, sondern erst im Verfügungsfall.

Ungeachtet der gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung einer Kapitalgarantierrücklage, hat schon aus Gründen der Wesentlichkeit (§ 198 Abs 8 Z 3 UGB) zu den einzelnen Bilanzstichtagen kein Rückstellungserfordernis bestanden, da das für die Vorsorgekasse bestehende Risiko von untergeordneter Bedeutung im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage war und ist.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die bislang erbrachten Kapitalgarantieleistungen durch eine kurze Anwartschaftszeit bedingt waren. Der maßgebliche Teil der erbrachten Kapitalgarantieleistungen entfällt auf die im laufenden Geschäftsjahr geleisteten Beiträge (weil eben diese als Nettobeiträge einlangen und in den wenigen zur Verfügung stehenden Veranlagungsmonaten - oft nur eines - die Beitragsverwaltungskosten inkl. Anteil der Einhebungsstellen nicht gedeckt werden können). Aus diesem Grund war ein Großteil der erbrachten Kapitalgarantieleistungen zum Ende des vorhergehenden

Geschäftsjahres nicht rückstellungsfähig, da es sich um ursächlich im laufenden Jahr entstandenen Aufwand handelt (welcher aus der Kapitalgarantie-RL gedeckt ist).

Angenommen zukünftige und nicht die Abrechnungsperiode betreffende Kapitalgarantieleistungen wären wesentlich und dies würde zu einer Rückstellungsverpflichtung führen, so könnte dies nur dann der Fall sein, wenn die Unterdeckungen auf einzelnen Konten durch einen extrem negativen Veranlagungserfolg so groß sind, dass sie mit realistisch erwartbaren Veranlagungserfolgen erst so spät „wiederaufgefüllt“ würden, dass wesentliche Kapitalgarantieleistungen zu erwarten wären. Diese zukünftigen extrem negativen Veranlagungsergebnisse erscheinen ebenso wenig maßgeblich, da nach dem Vorsichtsprinzip noch immer von realistisch erwartbaren Annahmen ausgegangen werden muss. Aber gerade unter realistisch erwartbaren Annahmen erscheint die Bildung einer Rückstellung für Kapitalgarantie nicht erforderlich. Wird davon ausgegangen, dass eine Betriebliche Vorsorgekasse ein Jahr ein negatives Veranlagungsergebnis erreicht, so hätte dies zur Folge, dass in den nächsten zehn Jahren die Entnahmen aus der Kapitalgarantierücklage nur unwesentlich steigen würden - in Relation zum aktuellen Rücklagenaufkommen erscheint diese Größenordnung nicht maßgeblich. Der Bedarf an einer Rückstellung ist somit selbst unter Annahme eines negativen Jahres nicht gegeben. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass eine Rückstellungsbildung (ungeachtet der sondergesetzlichen Rücklagenregelung) schon deshalb unterbleiben kann, weil etwaige Kapitalgarantieleistungen von untergeordneter Bedeutung sind bzw. größtenteils das laufende Geschäftsjahr betreffen und folglich keinen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vorsorgekasse haben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at